

Inhalt

Diese Fokusausgabe des EU-Monitorings stellt die im Dezember 2022 verabschiedete Europäische Strategie für Pflege und Betreuung der Europäischen Union vor.

Einführung

- Am 7. September 2022 hat die Europäische Kommission die **Europäische Strategie für Pflege und Betreuung** vorgestellt ([Pressemitteilung](#)). Diese soll zur Verwirklichung der Grundsätze der [europäischen Säule sozialer Rechte](#) für den Zugang zu hochwertiger und erschwinglicher Betreuung sowie europaweit zum Erreichen der Kernziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung und Armutsbekämpfung beitragen.
- **Ziel der Strategie** ist es, hochwertige, bezahlbare und leicht zugängliche Pflege- und Betreuungsdienste in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten und sowohl die Situation der Betreuungs- und Pflegebedürftigen als auch die Situation derjenigen, die sich professionell oder informell um sie kümmern, zu verbessern.
- Die Strategie besteht aus einer [Mitteilung der Kommission zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung](#), begleitet von zwei Vorschlägen für Empfehlungen des Rates: einer zur [Überarbeitung der Barcelona-Ziele zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung](#) und einer zur [Langzeitpflege](#).¹
- Die beiden **Empfehlungen zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und zur Langzeitpflege** wurden am 8. Dezember 2022 im Rat der Europäischen Union für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) angenommen ([Pressemitteilung](#)). Sie werden im Folgenden vorgestellt. Zudem werden jeweils in einer Synopse Änderungen zwischen dem Vorschlag der Kommission und der beschlossenen Empfehlung des Rates tabellarisch gegenübergestellt.

¹ Ergänzend wurden zwei Staff Working Documents veröffentlicht: SWD zu Konsultationstätigkeiten und ein Analytisches SWD zur Langzeitpflege mit Daten und guten Praxisbeispielen aus den EU-Mitgliedstaaten.

Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele 2030

Hintergrund

2002 legte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Barcelona fest, dass die Mitgliedstaaten Barrieren abbauen sollen, die insbesondere Frauen daran hindern, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zudem sollten die Mitgliedstaaten bis 2010 Kinderbetreuungseinrichtungen für mindestens 90 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stellen. Zur Überprüfung der Zielerreichung wurden in den Jahren 2013 und 2018 (de) zwei Berichte veröffentlicht.

Ziel und Anwendungsbereich

- Diese Empfehlung betrifft die **frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung für alle Kinder (FBBE)**. (21)
- Ziel dieser Empfehlung ist es, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, **die Teilnahme an zugänglicher, bezahlbarer und hochwertiger FBBE** bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Bedarfs an Dienstleistungen der FBBE und im Einklang mit nationalen Modellen zu ihrer Bereitstellung **zu erhöhen**, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erleichtern und die soziale und kognitive Entwicklung aller Kinder zu fördern, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Kindern oder benachteiligten Kindern. (2)
- Die Empfehlung umfasst die folgenden **12 Anwendungsbereiche**:
 1. Ziele für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung
 2. Indikator für die Intensität der Teilnahme
 3. Inklusion
 4. Qualität
 5. Territoriale Verteilung
 6. Erschwinglichkeit
 7. Zugänglichkeit
 8. Ergänzende Angebote und außerschulische Betreuung
 9. Kenntnis der Rechte
 10. Arbeitsbedingungen und Qualifikation des Personals
 11. Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Betreuungsgefälles
 12. Steuerung und Datenerhebung

1. Ziele für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten [...] sicherstellen, dass **bis 2030** gemäß EU-SILC-Daten **mindestens 45 % der Kinder unter drei Jahren an der FBBE teilnehmen**. (21)
- Es wird empfohlen, dass Mitgliedstaaten, die das im Jahr 2002 für diese Altersgruppe gesetzte Ziel einer Teilnahmequote von 33 % an der FBBE noch nicht erreicht haben, die Teilnahme bis 2030 zumindest um einen bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zu ihrer derzeitigen Teilnahmequote [...] erhöhen, und zwar **um mindestens 90 % für Mitgliedstaaten, deren Teilnahmequote niedriger als 20 % ist, oder um mindestens 45 % oder bis eine Teilnahmequote von mindestens 45 % erreicht ist für Mitgliedstaaten, deren Teilnahmequote zwischen 20 % und 33 % liegt**. (22)
- Es wird empfohlen, dass Mitgliedstaaten hochwertige FBBE-Angebote für Kinder ab drei Jahren bereitstellen, um bis 2030 das Ziel zu erreichen [...] wonach **mindestens 96 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem gesetzlichen Einschulungsalter an FBBE teilnehmen sollten**. (22)

2. Indikator für die Intensität der Teilnahme

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten ein **FBBE-Angebot** unterstützen, **dessen Umfang dem Wohlergehen und der Entwicklung des Kindes entspricht und das eine nennenswerte Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere der Mütter, sowie geschlechtergerechte Entscheidungen der Eltern** hinsichtlich der Nutzung von FBBE-Angeboten **erlaubt**. (23)
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf ein FBBE-Angebot hinarbeiten, dessen Umfang eine **Teilnahme von mindestens 25 Stunden pro Woche pro Kind** erlaubt. (23)
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten, wenn angebracht, die Verfügbarkeit von FBBE-Angeboten oder ergänzenden Angeboten vor und nach den regulären Öffnungszeiten der FBBE-Anbieter fördern, damit Reisezeiten abgedeckt werden und die **Kinderbetreuung in vollem Umfang dem Wohlergehen des Kindes, den Arbeitszeiten der Eltern und ihrem Bedürfnis, Arbeit, Familie und Privatleben miteinander in Einklang zu bringen, entspricht**. (23)

3. Inklusion von benachteiligten Kindern, Kindern mit Behinderungen, Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

- Den Mitgliedstaaten wird empfohlen
 - a. **gezielte Maßnahmen** vorzusehen, um die Teilnahme von benachteiligten Kindern einschließlich Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, Kindern mit Migrationshintergrund oder mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache sowie von Kindern mit Behinderungen, mit besonderen Bedürfnissen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – an der FBBE zu ermöglichen und zu erhöhen; (24)
 - b. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der FBBE herrschende **Kluft zwischen den Teilnahmequoten von Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und der Gesamtheit der Kinder schließen**; (24)
 - c. sich zu bemühen, wenn angebracht, die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen, mit besonderen Bedürfnissen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen an der regulären FBBE zu erhöhen, und (24)
 - d. **Schulungsangebote für FBBE-Personal zu fördern**, die es dabei unterstützen, hochwertige FBBE für benachteiligte Kindern, einschließlich Kinder, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, sowie Kinder mit Behinderungen, mit besonderen Bedürfnissen oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen anzubieten. (24)

4. Qualität

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass
 - a. dass die FBBE-Angebote für alle Kinder von hoher Qualität sind, sodass sie zu einer gesunden körperlichen, sozialen, emotionalen, kognitiven und bildungsbezogenen Entwicklung und zum Wohlergehen des Kindes beitragen und das Vertrauen der Eltern in die Angebote gestärkt wird und dass
 - b. die **nationalen oder regionalen Qualitätsrahmen**, die die Mitgliedstaaten gemäß der Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung entwickeln sollten, Angebote für Kinder beider Altersgruppen, die unter diese Empfehlung fallen, umfassen. Die Qualitätsrahmen sollten insbesondere Folgendes vorsehen:
 - **angemessene Betreuungsverhältnisse sowie angemessene Gruppengrößen** unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und ihrer et-

waigen Behinderung oder besonderen Bedürfnisse insbesondere in differenzierten FBBE-Systemen, um Unterschiede bei der Betreuungsqualität zu vermeiden; (25)

- Unterstützung der **Professionalisierung des gesamten FBBE-Personals**, unter anderem durch Erhöhung des erforderlichen Niveaus der Erstausbildung und Gewährleistung einer kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung und der Vermittlung von Wissen über die Kinderrechte durch angemessene und lebenslange Schulungsmöglichkeiten und (25)
- eine **sichere, fördernde und fürsorgliche Umgebung**, einen **hochwertigen Lehrplan und Lernmöglichkeiten**, die den spezifischen Bedürfnissen jeder Gruppe von Kindern und jeder Altersgruppe entsprechen, sowie einen sozialen, kulturellen und physischen Raum, der eine Reihe von Möglichkeiten für die Kinder bietet, ihr Potenzial zu entfalten. (25)

5. Territoriale Verteilung

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf Herausforderungen für Kinder und ihre Familien beim Zugang zu einer geeigneten Bildungs- und Betreuungseinrichtung reagieren, indem sie eine **ausreichende territoriale Abdeckung des FBBE-Angebot** gewährleisten. Zu diesem Zweck wird den Mitgliedstaaten insbesondere empfohlen,
 - a. angemessene FBBE-Angebote in städtischen und ländlichen Gebieten, wohlhabenden und benachteiligten Stadtvierteln und Gebieten in äußersten Randlagen zu organisieren, dies stets unter Berücksichtigung der nationalen Strukturen sowie von Besonderheiten der jeweiligen Gebiete, wie beispielsweise der Dichte der Kinderpopulation und der Altersverteilung der Kinder, und unter voller Beachtung der Grundsätze der Segregationsfreiheit und des Diskriminierungsverbots sowie in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, (26) und
 - b. bei der Organisation von FBBE-Diensten oder der Entwicklung von Strategien für die Standortwahl von FBBE-Diensten gegebenenfalls **die Notwendigkeit zumutbarer Pendlerzeiten zu berücksichtigen**, einschließlich für Eltern, die aktive Mobilität und öffentliche Verkehrsmittel nutzen. (26)

6. Erschwinglichkeit

- Bei Kindern, die nicht unter die Empfehlung des Rates zur **Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder**² fallen und die kostenlosen Zugang zu Bildung und bezahlbaren und effektiven Zugang zu hochwertigen FBBE-Angeboten erhalten sollten, wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die **Nettokosten der FBBE in einem zumutbaren Verhältnis zu anderen Haushaltsausgaben und zum verfügbaren Einkommen** stehen, wobei einkommensschwachen Haushalten, insbesondere von Alleinerziehenden geführten einkommensschwachen Haushalten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. (27)
- Insbesondere werden die Mitgliedstaaten angehalten,
 - a. den **Selbstkostenanteil für Eltern zu begrenzen**,
 - b. **gegebenenfalls gestaffelte Gebühren**, die in einem angemessenen Verhältnis zum Familieneinkommen stehen, oder eine Höchstgebühr für die FBBE einzuführen. (27)

7. Zugänglichkeit

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die **Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang aller Kinder zu FBBE auf nichtdiskriminierende Weise kontinuierlich beseitigen**. In diesem Zusammenhang sollten folgende Aspekte besonders beachtet werden:
 - a. Bereitstellung von Lösungen für **Eltern mit untypischen Arbeitszeiten** zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben, und gleichzeitiger Sicherstellung des Kindeswohls, (27)
 - b. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von **Alleinerziehenden**, bei denen es sich zumeist um Frauen handelt, (28)
 - c. Gewährleistung des Zugangs zur FBBE **unabhängig vom Beschäftigungsstatus der Eltern** in einer Weise, die mit der Schaffung von Arbeitsanreizen im Einklang steht;
 - d. Gewährleistung der **Barrierefreiheit** von Gebäuden, Einrichtungen, gemeinde-nahe Unterstützungsdiensten und Verkehrsmitteln sowie von Lernmaterial und

² Ziel einer europaweiten [Kindergarantie \(en\)](#) ist die Bekämpfung von Kinderarmut durch die Gewährleistung des Zugangs aller Kinder in Europa zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen in fünf Bereichen: frühkindliche Bildung und Entwicklung, Bildung, Gesundheit, Ernährung und Wohnen. Die [Empfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder \(de\)](#) wurde am 14. Juni 2021 durch die EU-Mitgliedstaaten im EPSCO-Rat angenommen. Weitere Informationen finden sich auf der [Webseite der Beobachtungsstelle \(de\)](#).

digitalen Hilfsmitteln für Eltern und Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen,

- e. Bereitstellung wirksamer Unterstützung bei Betreuung, Bildung und Erziehung und angemessener Informations- und Kommunikationsangebote für Kinder und Eltern mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und besonders schutzbedürftige Eltern und Kinder; Beseitigung sprachlicher und kultureller Barrieren, Beseitigung sprachlicher und kultureller Barrieren, darunter solche, denen Kinder mit Migrationshintergrund gegenüberstehen, um die Teilnahme an FBBE-Angeboten in regulären inklusiven und segregationsfreien Einrichtungen zu ermöglichen,
 - f. aktive und diskriminierungsfreie Bereitstellung von Unterstützung und verständlichen Informationen über die Vorteile der Inanspruchnahme von FBBE-Angeboten und über bestehende Möglichkeiten, Regeln für die Förderfähigkeit und Verwaltungsverfahren für den Zugang zu FBBE-Angeboten für alle Eltern, unabhängig von Familienzusammensetzung und Status und
 - g. administrative Unterstützung bei der Anmeldung unter spezieller Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen oder benachteiligten Eltern. (28)
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die **Einführung eines Rechtsanspruchs auf FBBE** in Betracht ziehen. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Anfangsalters für einen solchen Rechtsanspruch die Verfügbarkeit und Dauer eines angemessen bezahlten oder entschädigten Urlaubs im Rahmen von Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub berücksichtigen, und sich bemühen, Lücken zwischen dem Ende dieser Zeiten und dem Beginn der FBBE zu vermeiden. (29)

8. Ergänzende Angebote und außerschulische Betreuung

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zur FBBE für einen umfassenden Ansatz zur Betreuung von Kindern sorgen, bei dem der Betreuungsbedarf von Kindern unterschiedlichen Alters, so auch von Kindern im Primarschulalter, berücksichtigt wird, indem sie eine bezahlbare, zugängliche und hochwertige außerschulische Betreuung für Kinder in der Primarstufe (Betreuung nach dem Unterricht und während der Ferien) und auch für Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen für Unterrichts- und Ferienzeiten anbieten. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten in diese Dienste gegebenenfalls Unterstützung bei den Hausaufgaben für alle Kinder, darunter insbesondere benachteiligte oder besonders schutzbedürftige Kinder, in dieses Angebot aufnehmen. (29)

9. Kenntnis der Rechte

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, **dass Eltern ihre jeweiligen Rechte kennen**, einschließlich des Anspruchs auf einen Platz in der FBBE, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Traditionen und Hintergründe das Wissen, die Wahrnehmung und das Vertrauen in das FBBE-System beeinflussen können. (29)
- Die Mitgliedstaaten werden angehalten, die **Eltern aktiv über die Möglichkeiten, Vorteile und Kosten sowie über gegebenenfalls vorhandene finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für die Inanspruchnahme der FBBE zu informieren**. Folgende Aspekte sollten dabei beachtet werden:
 - a. Informationsbedarf der Eltern zur FBBE unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Qualifikationen und Fähigkeiten sowie ihres sozioökonomischen Hintergrunds und einer gegebenenfalls bestehenden Behinderung,
 - b. Bereitstellung von leicht zugänglichen Informationen – sowohl online als auch offline – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sprachlichen Erfordernisse und der Verfügbarkeit digitaler Hilfsmittel. (30)
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedsstaaten wirksame, unparteiische und zugängliche **Beschwerdeverfahren** einrichten, damit den zuständigen Behörden Probleme oder Vorfälle gemeldet werden können. (30)

10. Arbeitsbedingungen und Qualifikation des Personals

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten **hochwertige Arbeitsplätze sowie faire Arbeitsbedingungen für das FBBE-Personal** sicherstellen, insbesondere durch die Förderung des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen sowie durch die Unterstützung attraktiver Löhne, angemessener Arbeitsregelungen, hoher Standards im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in der Branche, während gleichzeitig die Autonomie der Sozialpartner zu achten ist. (31)
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf den **Qualifikationsbedarf** und den **Arbeitskräftemangel** in der FBBE reagieren, indem sie insbesondere
 - a. die Aus- und Weiterbildung verbessern, damit sich das derzeitige und künftige FBBE-Personal die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen aneignen kann,
 - b. Laufbahnen im FBBE-Sektor schaffen, für die entsprechende Weiterbildungs-, Umschulungs-, Informations- und Beratungsangebote vorhanden sind,
 - c. für einen attraktiven beruflichen Status und attraktive Karriereaussichten der FBBE-Beschäftigten sorgen,

- d. Maßnahmen umsetzen, um den Geschlechterstereotypen und der geschlechtsspezifischen Trennung entgegenzutreten und den Beruf attraktiver zu machen.
- e. wenn angebracht, berufliche Netzwerke für Beschäftigte im FBBE-Sektor schaffen. (31)

11. Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Betreuungsgefälles

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten eine **gleichmäßige Aufteilung der Kinderbetreuung zwischen den Eltern** fördern, indem sie
 - a. **Geschlechterstereotype** bekämpfen und eine **ausgewogene und gleichberechtigte Teilnahme beider Elternteile an Betreuungs- und Pflegeaufgaben** fördern, unter anderem durch Kommunikationskampagnen, und
 - b. die Verfügbarkeit und geschlechtergerechte Inanspruchnahme von familienfreundlichen Arbeitszeitregelungen und der Inanspruchnahme von Elternzeit durch beide Elternteile, insbesondere Männer, in allen Lebensphasen fördern und unterstützen. (32)

12. Steuerung und Datenerhebung

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten eine solide und wirksame **Steuerung** ihrer Politik im Bereich der FBBE gewährleisten, insbesondere durch:
 - a. die Sicherstellung einer **engen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen politischen Entscheidungsträgern und FBBE-Einrichtungen** und die Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen politischen Entscheidungsträgern und Einrichtungen, die für frühkindliche Entwicklung und Bildung zuständig sind, (32) und
 - b. die Mobilisierung und kostenwirksame Nutzung angemessener und nachhaltiger Finanzmittel für die FBBE, unter anderem durch den Einsatz von Mitteln und Instrumenten der Union und durch Verfolgung einer Politik, die einer nachhaltigen Finanzierung von FBBE-Angeboten, die mit der allgemeinen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen im Einklang stehen, förderlich ist. (33)
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die **Datenerhebung** weiterentwickeln oder verbessern im Hinblick auf
 - a. die Teilnahmequote von Kindern in der FBBE auf regelmäßiger Basis und – sofern Umfragen durchgeführt werden – mit angemessener Stichprobengröße, nach Alter und wenn möglich Geschlecht aufgeschlüsselt – auch in Bezug auf besonders schutzbedürftige Kinder und benachteiligte Kinder,

- b. Unterschiede beim Zeitaufwand für bezahlte und unbezahlte Arbeit zwischen Frauen und Männern mit Betreuungsaufgaben, vorzugsweise durch Zeitverwendungserhebungen auf Grundlage der harmonisierten europäischen Zeitverwendungserhebungen,
 - c. Inanspruchnahme von Elternzeit aufgeschlüsselt nach Geschlecht aus Verwaltungsdaten in einer EU-weit harmonisierten Weise und unter Nutzung des Rahmens der Indikatoren für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der von der gemeinsamen Untergruppe des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz entwickelt wurde, (34)
 - d. Arbeitsbedingungen des Personals in der FBBE, insbesondere unter Berücksichtigung der in den Empfehlungen 17 und 18 genannten Aspekte,
 - e. Mangel an FBBE-Angeboten, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität der FBBE auf regelmäßiger Basis, und die territoriale Verteilung der FBBE, insbesondere zur Bewertung des regionalen Gefälles, auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten.
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken, um sicherzustellen, dass die Daten auf Unionsebene vergleichbar sind und ein ausreichendes Maß an Granularität aufweisen. (34)

Umsetzung, Überwachung und Bewertung

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung **innerhalb von 18 Monaten nach deren Annahme** informieren und dabei gegebenenfalls auf bestehenden nationalen Strategien oder Plänen aufbauen. Wenn angebracht kann auf Berichte Bezug genommen werden, die im Rahmen bestehender Berichterstattungsmechanismen wie der Methode der offenen Koordinierung, dem Europäischen Semester und anderen einschlägigen Programmplanungs- und Berichterstattungsmechanismen der Union vorgelegt werden. (34)
- Der Europäische Rat begrüßt die Absicht der Kommission
 - a. die **regelmäßige Bereitstellung von Daten** zu verbessern, indem Folgendes auf der Eurostat-Website sowie auf dem Portal zur Überwachung der Gleichstellungsstrategie verfügbar gemacht wird:
 1. eine weitere Aufschlüsselung nach Alter und, wenn angebracht Haushalts-einkommensquintil der Kinder, die an FBBE teilnehmen, sowie der zeitlichen Intensität der Teilnahme und der Teilnahmequote bei von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern,

2. Konfidenzintervalle für den EU-SILC-Hauptindikator „Kinder in formaler Kinderbetreuung oder Bildung“ und andere relevante Indikatoren neben den Betreuungsquoten, um die Vergleichbarkeit über Jahre und Länder hinweg zu gewährleisten,
 3. ausführlichere Erläuterungen zu den erhobenen Daten, insbesondere für FBBE-Programme, die unter die Definition der Indikatoren fallen.
- b. Mittel der Europäischen Union zur Unterstützung nationaler Reformen und Investitionen in die FBBE zu mobilisieren,
 - c. die Möglichkeit zu prüfen, in Zusammenarbeit mit dem Beschäftigungsausschuss und dem Ausschuss für Sozialschutz und in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Bildungsfragen und der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Benchmarks“ **weitere Indikatoren zu entwickeln**, den Austausch bewährter Verfahren und gegenseitiges Lernen zwischen den Mitgliedstaaten sowie Maßnahmen zum Aufbau technischer Kapazitäten zu erleichtern und die Mitgliedstaaten weiterhin in ihren Bemühungen zu unterstützen, Reformen im Bereich der FBBE zu konzipieren und umzusetzen, insbesondere durch den strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und das Instrument für technische Unterstützung, (35)
 - d. Agenturen der Union wie das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen und Eurofound anzuhalten, regelmäßig Daten zu erheben, Indikatoren zu entwickeln und Analysen zum geschlechtsspezifischen Betreuungsgefälle, zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle und zum Zeitaufwand für bezahlte und unbezahlte Arbeit, individuelle und soziale Tätigkeiten durch Frauen und Männer mit Betreuungsaufgaben und zu Arbeitsregelungen während ihres gesamten Berufslebens durchzuführen.
 - e. die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des **Jahresberichts über die Gleichstellung der Geschlechter in der Union** und bestehender Regelungen des **Europäischen Semesters** mit Unterstützung des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu überwachen und – für Kinder über drei Jahre – den Anzeiger für die allgemeine und berufliche Bildung vorzulegen
 - f. **dem Rat innerhalb von fünf Jahren über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung Bericht zu erstatten.** (36)

Synopse: Vorschlag der Kommission und Empfehlung des Rates der EU zur Überarbeitung der Barcelona-Ziele

In der folgenden Übersicht werden voneinander abweichende Formulierungen (Grau markiert) im Vorschlag der Europäischen Kommission und in der Empfehlung des Rates der Europäischen Union gegenübergestellt:

Vorschlag (Kommission) ³	Empfehlung (Rat der EU) ⁴	Anmerkungen
Ziel und Anwendungsbereich		
Mit dieser Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, die Teilnahme an der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung zu erhöhen, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erleichtern und die soziale und kognitive Entwicklung von Kindern, insbesondere von schutzbedürftigen Kindern und von Kindern aus benachteiligten Verhältnissen, zu fördern. (22)	Mit dieser Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten – dazu angehalten werden, die Teilnahme an zugänglicher, bezahlbarer und hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) zu erhöhen, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erleichtern und zu fördern und gleichzeitig die soziale und kognitive Entwicklung sowie den Bildungserfolg von Kindern, speziell von besonders schutzbedürftigen und benachteiligten Kindern, zu unterstützen. (22).	Konkretisierung der Ziele
1. Ziele für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung		
ÜBERARBEITUNG DER BARCELONA-ZIELE	ZIELE FÜR DIE FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG	Konkretisierung des Inhalts der Ziele

³ Die Europäische Kommission hat am 7. September 2022 einen [Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Überarbeitung der Barcelona-Ziele zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung](#) angenommen.

⁴ Der Rat der Europäischen Union hat am 8. Dezember 2022 eine [Empfehlung zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030](#) angenommen (siehe ausführlich vorhergehendes Kapitel).

<p>Die Mitgliedstaaten sollten die Erwerbsbeteiligung von Frauen fördern, indem sie eine hochwertige frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) im Rahmen der nationalen Modelle zu ihrer Bereitstellung anbieten und dafür sorgen, dass bis 2030</p> <p>a) mindestens 50 % der Kinder unter drei Jahren an der FBBE teilnehmen (22) und</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, dem Umfang der Inanspruchnahme von Elternzeit und nationalen Modellen zur Bereitstellung von FBBE hochwertige FBBE-Angebote zur Verfügung stellen und damit sicherstellen, dass bis 2030 gemäß EU-SILC-Daten mindestens 45 % der Kinder unter drei Jahren an der FBBE teilnehmen. (21)</p> <p>Ungeachtet des Unterabsatzes 1 wird empfohlen, dass Mitgliedstaaten, die das im Jahr 2002 für diese Altersgruppe gesetzte Ziel einer Teilnahmequote von 33 % an der FBBE noch nicht erreicht haben, die Teilnahme bis 2030 zumindest um einen bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zu ihrer derzeitigen Teilnahmequote gemäß den Ziffern i und ii dieses Buchstaben erhöhen. Die derzeitige Teilnahmequote wird berechnet als die durchschnittliche Teilnahmequote an FBBE von Kindern unter drei Jahren in den Jahren 2017-2021 gemäß EU-SILC-Daten. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Teilnahme an FBBE im Verhältnis zu ihren jeweiligen derzeitigen Teilnahmequoten erhöhen, und zwar</p> <p>i) um mindestens 90 % für Mitgliedstaaten, deren Teilnahmequote niedriger als 20 % ist, oder</p> <p>ii) um mindestens 45 % oder bis eine Teilnahmequote von mindestens 45 % erreicht ist für Mitgliedstaaten, deren Teilnahmequote zwischen 20 % und 33 % liegt. (22)</p>	<p>Absenkung der Zielgröße</p> <p>Vorgehen zur Anpassung der Zielgrößen bei Nicht-Erreichung des aktuellen Ziels</p>
<p>b) mindestens 96 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem gesetzlichen Einschulungsalter an der FBBE teilnehmen. (22)</p>	<p>Es wird empfohlen, dass Mitgliedstaaten hochwertige FBBE-Angebote für Kinder ab drei Jahren bereitstellen, um bis 2030 das Ziel zu erreichen, das in der Entschließung des Rates zu einem</p>	<p>Verschiebung des Fokus weg vom Ziel (96%) auf die</p>

	<p>strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030) festgelegt wurde, wonach mindestens 96 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem gesetzlichen Einschulungsalter an FBBE teilnehmen sollten.</p>	<p>zu ergreifenden Maßnahmen.</p>
<p>2. Indikator für die Intensität der Teilnahme</p>		
<p>INTENSITÄT DER BETREUUNG Die Mitgliedstaaten sollten eine zeitliche Intensität der Betreuung von Kindern in der FBBE fördern, die mit einer nennenswerten Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere der Mütter, vereinbar ist. (26)</p>	<p>INDIKATOR FÜR DIE INTENSITÄT DER TEILNAHME Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten ein FBBE-Angebot unterstützen, dessen Umfang dem Wohlergehen und der Entwicklung des Kindes entspricht und das eine nennenswerte Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere der Mütter, sowie geschlechtergerechte Entscheidungen der Eltern hinsichtlich der Nutzung von FBBE-Angeboten erlaubt. (23)</p>	<p>Konkretisierung Einbezug des Kindeswohls</p>
<p>Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass FBBE-Angebote zur Verfügung stehen, um eine Betreuung von Kindern zu ermöglichen, die mit dem Alter des Kindes schrittweise verlängert werden könnte, nämlich: a) von mindestens 25 Stunden pro Woche bei Kindern unter drei Jahren und b) von mindestens 35 Stunden pro Woche bei Kindern ab einem Alter von drei Jahren. (26)</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf ein FBBE-Angebot hinarbeiten, dessen Umfang eine Teilnahme von mindestens 25 Stunden pro Woche pro Kind erlaubt. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten, wenn angebracht, die Verfügbarkeit von FBBE-Angeboten oder ergänzenden Angeboten vor und nach den regulären Öffnungszeiten der FBBE-Anbieter fördern, damit Reisezeiten abgedeckt werden und die Kinderbetreuung in vollem Umfang dem Wohlergehen des Kindes, den Arbeitszeiten der Eltern und ihrem Bedürfnis, Arbeit, Familie und Privatleben miteinander in Einklang zu bringen, entspricht.</p>	<p>Aufhebung der Zielgrößen-Differenzierung beim Betreuungsumfang nach Kindesalter; Absenkung der Zielgröße beim Betreuungsumfang; Erweiterung des Umfangs unter Vorbehalt („wenn angebracht“) und Einbezug des Kindeswohls</p>

3. Inklusion von benachteiligten Kindern, Kindern mit Behinderungen, Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen		
INKLUSION VON KINDERN AUS BENACHTEILIGTEN VERHÄLTNISSEN, VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN ODER VON KINDERN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN	INKLUSION VON BENACHTEILIGTEN KINDERN, KINDERN MIT BEHINDERUNGEN, KINDERN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN ODER KINDERN MIT BESONDEREN PÄDAGOGISCHEN BEDÜRFNISSEN	Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder mit „besonderen pädagogischen Bedürfnissen“
Die Mitgliedstaaten sollten a) über gezielte Maßnahmen verfügen, um die Teilnahme von Kindern aus benachteiligten Verhältnissen, einschließlich Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, sowie von Kindern mit Behinderungen oder mit besonderen Bedürfnissen an der FBBE zu ermöglichen und zu erhöhen;	Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, a) gezielte Maßnahmen vorzusehen, um die Teilnahme von benachteiligten Kindern – einschließlich Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, Kindern mit Migrationshintergrund oder mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache sowie von Kindern mit Behinderungen, mit besonderen Bedürfnissen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – an der FBBE zu ermöglichen und zu erhöhen;	Ausdifferenzierung der Zielgruppe
b) die in der FBBE herrschende Kluft zwischen den Beteiligungsquoten von Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und der Gesamtheit der Kinder schließen. (27)	b) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der FBBE herrschende Kluft zwischen den Teilnahmequoten von Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und der Gesamtheit der Kinder schließen;	
	c) sich zu bemühen, wenn angebracht, die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen, mit besonderen Bedürfnissen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen an der regulären FBBE zu erhöhen, und	Zielerweiterung: Inklusion Konkretisierung von Maßnahmen in Bezug auf die Ziele

	<p>d) Schulungsangebote für FBBE-Personal zu fördern, die es dabei unterstützen, hochwertige FBBE für benachteiligte Kindern, einschließlich Kinder, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, sowie Kinder mit Behinderungen, mit besonderen Bedürfnissen oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen anzubieten. (24)</p>	
<p>4. Qualität</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass [...],</p> <p>b) die nationalen Qualitätsrahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung entwickeln sollten, Angebote für Kinder beider Altersgruppen, die unter diese Empfehlung fallen, umfassen. Die nationalen Qualitätsrahmen sollten insbesondere Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – angemessene Betreuungsverhältnisse Erzieher zu Kindern sowie angemessene Gruppengrößen unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und ihrer etwaigen Behinderung oder besonderen Bedürfnisse und – Unterstützung der Professionalisierung des gesamten FBBE-Personals, unter anderem durch Erhöhung des erforderlichen Niveaus der Erstausbildung und Gewährleistung einer konti- 	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, [...],</p> <p>b) die nationalen oder regionalen Qualitätsrahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung entwickeln sollten, Angebote für Kinder beider Altersgruppen, die unter diese Empfehlung fallen, umfassen; die Qualitätsrahmen sollten insbesondere Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – angemessene Betreuungsverhältnisse sowie angemessene Gruppengrößen unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und etwaiger Behinderungen oder besonderer Bedürfnisse, insbesondere in differenzierten FBBE-Systemen, um Unterschiede bei der Betreuungsqualität zu vermeiden; – Unterstützung der Professionalisierung des gesamten FBBE-Personals einschließlich der Erhöhung des erforderlichen Niveaus der Erstausbildung und Gewährleistung einer kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung und der Vermittlung von Wissen über die Kinderrechte durch angemessene und lebenslange 	<p>Ergänzung zu nationalen Rahmen</p> <p>Wegfall der Konkretisierung</p> <p>Ergänzung zur Qualitätsabsicherung</p> <p>Ergänzung: Verweis auf Kinderrechte</p>

<p>nuierlichen beruflichen Weiterbildung durch angemessene und lebenslange Schulungsmöglichkeiten. (27)</p>	<p>Schulungsmöglichkeiten und– eine sichere, fördernde und fürsorgliche Umgebung, einen hochwertigen Lehrplan und Lernmöglichkeiten, die den spezifischen Bedürfnissen jeder Gruppe von Kindern und jeder Altersgruppe entsprechen, sowie einen sozialen, kulturellen und physischen Raum, der eine Reihe von Möglichkeiten für die Kinder bietet, ihr Potenzial zu entfalten. (25)</p>	<p>Konkretisierung eines zu erzielenden Umfelds im Kontext von FBBE</p>
<p>5. Territoriale Verteilung</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten sollten auf Herausforderungen für Kinder und ihre Familien beim Zugang zu einer geeigneten Bildungs- und Betreuungseinrichtung reagieren, indem sie eine ausreichende territoriale Abdeckung des FBBE-Angebots gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten insbesondere</p> <p>a) angemessene FBBE-Angebote in städtischen und ländlichen Gebieten, wohlhabenden und benachteiligten Stadtvierteln und Regionen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Gebiete, wie beispielsweise der Bevölkerungsdichte im Kindesalter und der Verteilung der Kinder nach Alter, organisieren, wobei dies unter voller Beachtung der Grundsätze zur Aufhebung von Segregation und des Diskriminierungsverbots und in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfolgen sollte,</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf Herausforderungen für Kinder und ihre Familien beim Zugang zu einer geeigneten Bildungs- und Betreuungseinrichtung reagieren, indem sie eine ausreichende territoriale Abdeckung des FBBE-Angebots gewährleisten. Zu diesem Zweck wird den Mitgliedstaaten insbesondere empfohlen,</p> <p>a) angemessene FBBE-Angebote in städtischen und ländlichen Gebieten, wohlhabenden und benachteiligten Stadtvierteln und Gebieten in äußersten Randlagen zu organisieren, dies stets unter Berücksichtigung der nationalen Strukturen sowie von Besonderheiten der jeweiligen Gebiete, wie beispielsweise der Dichte der Kinderpopulation und der Altersverteilung der Kinder, und unter voller Beachtung der Grundsätze der Segregationsfreiheit und des Diskriminierungsverbots sowie in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, und</p>	<p>Konkretisierte Beschreibung benachteiligter Gebiete Ergänzung/Bezug auf nationalen Rahmen</p>

<p>b) die Notwendigkeit zumutbarer Pendlerzeiten, insbesondere bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und bei der Wahl von Standorten für FBBE-Angebote, berücksichtigen. (27/28)</p>	<p>b) bei der Organisation von FBBE-Diensten oder der Entwicklung von Strategien für die Standortwahl von FBBE-Diensten gegebenenfalls die Notwendigkeit zumutbarer Pendlerzeiten zu berücksichtigen, einschließlich für Eltern, die aktive Mobilität und öffentliche Verkehrsmittel nutzen. (26)</p>	<p>Konkretisierung des Anwendungsbereichs Einschränkung der Verbindlichkeit Erweiterung zu berücksichtigender Mobilitätsformen</p>
<p>6. Erschwinglichkeit</p>		
<p>Bei Kindern, die nicht unter die Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder fallen und die effektiven und kostenlosen Zugang zu FBBE-Angeboten erhalten sollten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Nettokosten der FBBE in einem zumutbaren Verhältnis zu anderen Haushaltsausgaben und zum verfügbaren Einkommen stehen, wobei einkommensschwachen Haushalten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. (28)</p>	<p>Bei Kindern, die nicht unter die Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder fallen und die kostenlosen Zugang zu Bildung und bezahlbaren und effektiven Zugang zu hochwertigen FBBE-Angeboten erhalten sollten, wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Nettokosten der FBBE in einem zumutbaren Verhältnis zu anderen Haushaltsausgaben und zum verfügbaren Einkommen stehen, wobei einkommensschwachen Haushalten, insbesondere von Alleinerziehenden geführten einkommensschwachen Haushalten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. (27)</p>	<p>Konkretisierung der Qualität Ergänzung des Berücksichtigungsfokus</p>
<p>7. Zugänglichkeit</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten sollten Hindernisse für den Zugang zu FBBE kontinuierlich beseitigen. In diesem Zusammenhang sollten folgende Aspekte besonders beachtet werden:</p> <p>a) Bereitstellung von Lösungen für Eltern mit untypischen Arbeitszeiten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben,</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang aller Kinder zu FBBE auf nicht-diskriminierende Weise kontinuierlich beseitigen. In diesem Zusammenhang sollten folgende Aspekte besonders beachtet werden:</p> <p>a) Bereitstellung von Lösungen für Eltern mit untypischen Arbeitszeiten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben und gleichzeitiger Sicherstellung des Kindeswohls,</p>	<p>Konkretisierung der Art und Weise des zu gewährenden Zugangs Ergänzung und Verweis auf Kindeswohl</p>

<p>b) Berücksichtigung der Bedürfnisse von Alleinerziehenden,</p>	<p>b) Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Alleinerziehenden, bei denen es sich zumeist um Frauen handelt,</p>	<p>Konkrete Charakterisierung der angesprochenen Gruppe</p>
<p>c) Gewährleistung des Zugangs zur FBBE unabhängig vom Beschäftigungsstatus der Eltern in einer Weise, die mit der Schaffung von Arbeitsanreizen im Einklang steht;</p>	<p>c) Verbesserung des Zugangs zur FBBE unabhängig vom Beschäftigungsstatus der Eltern in einer Weise, die mit der Schaffung von Arbeitsanreizen im Einklang steht,</p>	<p>Abschwächung der Verbindlichkeit ("Gewährleistung" vs. „Verbesserung“)</p>
<p>d) Gewährleistung der Barrierefreiheit von Gebäuden, Einrichtungen und Verkehrsmitteln sowie von Lernmaterial und digitalen Hilfsmitteln für Eltern und Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen Bedürfnissen,</p>	<p>d) Gewährleistung der Barrierefreiheit von Gebäuden, Einrichtungen, gemeindenahen Unterstützungsdiensten und Verkehrsmitteln sowie von Lernmaterial und digitalen Hilfsmitteln für Eltern und Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen,</p>	<p>Ergänzung des Gewährleistungsbereichs Konkretisierung der „besonderen“ Bedürfnisse Ergänzung des Unterstützungsanspruchs</p>
<p>e) Bereitstellung wirksamer Unterstützung und angemessener Informations- und Kommunikationsangebote für Kinder und Eltern mit Behinderungen oder mit besonderen Bedürfnissen sowie Beseitigung sprachlicher und kultureller Barrieren, um den Besuch von regulären inklusiven und segregationsfreien Einrichtungen zu ermöglichen,</p>	<p>e) Bereitstellung wirksamer Unterstützung bei Betreuung, Bildung und Erziehung sowie angemessener Informations- und Kommunikationsangebote für Kinder und Eltern mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und besonders schutzbedürftige Eltern und Kinder; Beseitigung sprachlicher und kultureller Barrieren, darunter solche, denen Kinder mit Migrationshintergrund gegenüberstehen, um die Teilnahme an FBBE-Angeboten in regulären inklusiven und segregationsfreien Einrichtungen zu ermöglichen,</p>	<p>Konkretisierung der „besonderen“ Bedürfnisse; Erweiterung der zu berücksichtigenden Zielgruppe Konkretisierung der Zielgruppe und Ersetzung von „Besuch“ durch „Teilnahme“ Konkretisierung und Erweiterung des zur Verfügung zu stellenden Angebots</p>
<p>f) aktive Bereitstellung verständlicher Informationen über die Vorteile der Inanspruchnahme von FBBE-Angeboten und über bestehende Möglich-</p>	<p>f) aktive und diskriminierungsfreie Bereitstellung von Unterstützung und verständlichen Informationen über die Vorteile der Inanspruchnahme von FBBE-Angeboten und über bestehende</p>	<p>Konkretisierung der Zielgruppe</p>

<p>keiten, Regeln für die Förderfähigkeit und Verwaltungsverfahren für den Zugang zu FBBE-Angeboten, [...]. (28)</p>	<p>Möglichkeiten, Regeln für die Förderfähigkeit und Verwaltungsverfahren für den Zugang zu FBBE-Angeboten für alle Eltern, unabhängig von Familienzusammensetzung und Status und [...]. (28)</p>	
<p>Die Mitgliedstaaten sollten einen Rechtsanspruch auf FBBE einführen. Bei der Festlegung des Anfangsalters für den Rechtsanspruch sollten die Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit und Dauer eines angemessen bezahlten Urlaubs aus familiären Gründen berücksichtigen, um Lücken zwischen dem Ende dieses Urlaubs und dem Beginn der FBBE zu vermeiden. (28/29)</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Einführung eines Rechtsanspruchs auf FBBE in Betracht ziehen. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Anfangsalters für einen solchen Rechtsanspruch die Verfügbarkeit und Dauer eines angemessen bezahlten oder entschädigten Urlaubs im Rahmen von Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub berücksichtigen, und sich bemühen, Lücken zwischen dem Ende dieser Zeiten und dem Beginn der FBBE zu vermeiden.(29)</p>	<p>Abschwächung der Verbindlichkeit</p> <p>Konkretisierung des „Urlaubs aus familiären Gründen“;</p> <p>Abschwächung in der Verbindlichkeit</p> <p>Umformulierung („Urlaub“ vs. „Zeiten“)</p>
<p>8. Ergänzende Angebote und außerschulische Betreuung</p>		
<p>AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG</p> <p>Zusätzlich zur FBBE sollten die Mitgliedstaaten für einen umfassenden Ansatz zur Betreuung von Kindern sorgen, bei dem der Betreuungsbedarf von Kindern unterschiedlichen Alters, so auch von Kindern im Grundschulalter, berücksichtigt wird, indem sie eine erschwingliche und hochwertige außerschulische Betreuung für alle Kinder in der Grundschule (Betreuung nach dem Unterricht und während der Ferien) und auch für</p>	<p>ERGÄNZENDE ANGEBOTE UND AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG</p> <p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zur FBBE für einen umfassenden Ansatz zur Betreuung von Kindern sorgen, bei dem der Betreuungsbedarf von Kindern unterschiedlichen Alters, so auch von Kindern im Primarschulalter, berücksichtigt wird, indem sie eine bezahlbare, zugängliche und hochwertige außerschulische Betreuung für Kinder in der Primarstufe (Betreuung nach dem Unterricht und während der Ferien) und auch für Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der</p>	<p>Erweiterung</p> <p>Ersetzung („Grundschulalter“ durch „Primarschulalter“)</p>

<p>Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen für Unterrichts- und Ferienzeiten anbieten. Dies sollte auch eine Unterstützung bei den Hausaufgaben umfassen, insbesondere für schutzbedürftige Kinder oder Kinder aus benachteiligten Verhältnissen. (29)</p>	<p>nationalen Regelungen für Unterrichts- und Ferienzeiten anbieten. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten in diese Dienste gegebenenfalls Unterstützung bei den Hausaufgaben für alle Kinder, darunter insbesondere benachteiligte oder besonders schutzbedürftige Kinder, in dieses Angebot aufnehmen.(29)</p>	<p>Abschwächung der Verbindlichkeit</p>
<p>9. Kenntnis der Rechte</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten werden angehalten, die Eltern aktiv über die Möglichkeiten, Vorteile und Kosten sowie über gegebenenfalls vorhandene finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für die Inanspruchnahme der FBBE zu informieren. Folgende Aspekte sollten dabei beachtet werden: (29)</p>	<p>Die Mitgliedstaaten werden angehalten, die Eltern aktiv über die Möglichkeiten, Vorteile und Kosten der FBBE sowie über gegebenenfalls vorhandene finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Folgende Aspekte sollten dabei beachtet werden: (30)</p>	<p>Auslassung</p>
<p>10. Arbeitsbedingungen und Qualifikation des Personals</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten sollten für faire Arbeitsbedingungen für das FBBE-Personal sorgen, insbesondere durch die Förderung des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen sowie durch die Unterstützung attraktiver Löhne in der Branche, wobei die Tarifautonomie zu wahren ist. (29)</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten hochwertige Arbeitsplätze sowie faire Arbeitsbedingungen für das FBBE-Personal sicherstellen, insbesondere durch die Förderung des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen sowie durch die Unterstützung attraktiver Löhne, angemessener Arbeitsregelungen, hoher Standards im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in der Branche, während gleichzeitig die Autonomie der Sozialpartner zu achten ist. (30)</p>	<p>Ergänzung des Sicherzustellenden Verschärfung der Verbindlichkeit („sicherstellen“ statt „für etwas sorgen“) Erweiterung des zu Unterstützenden</p>

<p>Die Mitgliedstaaten sollten auf den Qualifikationsbedarf und den Arbeitskräftemangel in der FBBE reagieren, indem sie insbesondere [...]</p> <p>d) Maßnahmen umsetzen, um den Geschlechterstereotypen und der geschlechtsspezifischen Trennung entgegenzutreten und den Beruf sowohl für Männer als auch Frauen attraktiv zu machen. (29/30)</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf den Qualifikationsbedarf und den Arbeitskräftemangel in der FBBE reagieren, indem sie insbesondere [...]</p> <p>d) Maßnahmen umsetzen, um den Geschlechterstereotypen und der geschlechtsspezifischen Trennung entgegenzutreten und den Beruf attraktiver zu machen und</p>	<p>Auslassung und Umformulierung</p>
	<p>e) wenn angebracht, berufliche Netzwerke für Beschäftigte im FBBE-Sektor schaffen. (31)</p>	<p>Ergänzung möglicher Maßnahmen</p>
<p>11. Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Betreuungsgefälles</p>		
<p>GESCHLECHTSSPEZIFISCHES BETREUUNGSGEFÄLLE</p> <p>Die Mitgliedstaaten sollten eine gleichmäßige Aufteilung der Kinderbetreuung zwischen den Eltern fördern durch: [...]</p> <p>b) die Förderung und Unterstützung familienfreundlicher Arbeitszeitregelungen und der Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen durch beide Elternteile, insbesondere Männer, in allen Lebensphasen. (30)</p>	<p>BEKÄMPFUNG DES GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN BETREUUNGSGEFÄLLES</p> <p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten eine gleichmäßige Aufteilung der Kinderbetreuung zwischen den Eltern fördern, indem sie [...]</p> <p>b) die Verfügbarkeit und geschlechtergerechte Inanspruchnahme von familienfreundlichen Arbeitszeitregelungen und der Inanspruchnahme von Elternzeit durch beide Elternteile, insbesondere Männer, in allen Lebensphasen fördern und unterstützen. (32)</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Verstärkte Inpflichtnahme der Angebotsseite („Verfügbarkeit“); Ergänzung: geschlechtergerecht</p> <p>Ersetzung: „Urlaub aus familiären Gründen“ durch „Elternzeit“</p>

12. Steuerung und Datenerhebung		
<p>Die Mitgliedstaaten sollten eine solide und wirksame Steuerung ihrer Politik im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung gewährleisten, insbesondere durch: [...],</p> <p>b) die Mobilisierung und kostenwirksame Nutzung angemessener und nachhaltiger Finanzmittel für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, unter anderem durch den Einsatz von Mitteln und Instrumenten der Europäischen Union und durch Verfolgung einer Politik, die der nachhaltigen Finanzierung von Kinderbetreuungsdiensten förderlich ist, die mit der allgemeinen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen im Einklang stehen. (30)</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten eine solide und wirksame Steuerung ihrer Politik im Bereich der FBBE gewährleisten, insbesondere durch [...],</p> <p>b) die Mobilisierung und kostenwirksame Nutzung angemessener und nachhaltiger Finanzmittel für die FBBE, unter anderem durch den Einsatz von Mitteln und Instrumenten der Union und durch Verfolgung einer Politik, die einer nachhaltigen Finanzierung von FBBE-Angeboten, die mit der allgemeinen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen im Einklang stehen, förderlich ist.</p>	<p>Umformulierung: „FBBE-Angebote“ statt „Kinderbetreuungsdienste“</p>
<p>Die Mitgliedstaaten sollten die Datenerhebung in folgenden Bereichen weiterentwickeln oder verbessern:</p> <p>a) Betreuungsquote von Kindern in der FBBE auf Jahresbasis mit angemessener Stichprobengröße, auch in Bezug auf schutzbedürftige Kinder und Kinder aus benachteiligten Verhältnissen,</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Datenerhebung weiterentwickeln oder verbessern im Hinblick auf</p> <p>a) die Teilnahmequote von Kindern in der FBBE auf regelmäßiger Basis und – sofern Umfragen durchgeführt werden – mit angemessener Stichprobengröße, nach Alter und wenn möglich Geschlecht aufgeschlüsselt – auch in Bezug auf besonders schutzbedürftige Kinder und benachteiligte Kinder,</p>	<p>Einschränkung der Verbindlichkeit</p> <p>Umformulierung: „Teilnahmequote“ statt „Betreuungsquote“; mehr Spielraum bei den Erhebungsintervallen (unverbindliche) Konkretisierung und Ausdifferenzierung der Stichprobe</p>

<p>c) Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen nach Geschlecht aus Verwaltungsdaten in einer EU-weit harmonisierten Weise und durch Übernahme des Rahmens der Indikatoren für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der von der gemeinsamen Untergruppe des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz entwickelt wurde,</p>	<p>c) die Inanspruchnahme von Elternzeit aufgeschlüsselt nach Geschlecht, aus Verwaltungsdaten in einer unionsweit harmonisierten Weise unter Nutzung des Rahmens der Indikatoren für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der von der gemeinsamen Untergruppe des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz entwickelt wurde,</p>	<p>Umformulierung: „Elternzeit“ statt „Urlaub aus familiären Gründen“</p>
<p>e) Mangel an FBBE-Angeboten, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität der FBBE regelmäßig mindestens alle sechs Jahre, und die territoriale Verteilung der FBBE, insbesondere zur Bewertung des regionalen Gefälles, auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten. (30/31)</p>	<p>e) Mangel an FBBE-Angeboten, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität der FBBE auf regelmäßiger Basis, und die territoriale Verteilung der FBBE, insbesondere zur Bewertung des regionalen Gefälles, auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten. (33/34)</p>	<p>Mehr Spielraum bei den Erfassungsintervallen</p>
<p>Die Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen verstärken, um sicherzustellen, dass die Daten auf EU-Ebene mit ausreichender Granularität vergleichbar sind. (31)</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken, um sicherzustellen, dass die Daten auf Unions-ebene vergleichbar sind und ein ausreichendes Maß an Granularität aufweisen. (34)</p>	<p>Inhaltliche Verfeinerung</p>
<p>Umsetzung, Überwachung und Bewertung</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission bis zum [ein Jahr nach Annahme] über Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung unterrichten.</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung innerhalb von 18 Monaten nach deren Annahme informieren und dabei gegebenenfalls auf bestehenden nationalen Strategien oder Plänen aufbauen. Wenn angebracht kann auf Berichte Bezug genommen werden, die im Rahmen bestehender Berichterstattungsmechanismen wie der Methode der offenen Koordinierung, dem Europäischen Semester</p>	<p>Erweiterung des Berichtszeitraumes um sechs Monate; Erweiterung/Konkretisierung des zu Berichtenden; Erweiterung der Berichtsmöglichkeiten</p>

	und anderen einschlägigen Programmplanungs- und Berichterstattungsmechanismen der Union vorgelegt werden.	
Die Mitgliedstaaten sollten mit der Kommission mit Blick auf ihr Bestreben zusammenarbeiten	Der Europäische Rat begrüßt die Absicht der Kommission [...]	
<p>a) die regelmäßige Bereitstellung von Daten zu verbessern, indem Folgendes auf der Eurostat-Website sowie auf dem Portal zur Überwachung der Gleichstellungsstrategie verfügbar gemacht wird:</p> <p>1. eine weitere Aufschlüsselung nach dem Alter der Kinder, die FBBE-Angebote besuchen, der zeitlichen Intensität der Betreuung und der Betreuungsquote bei von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern, [31) [...]</p>	<p>a. die regelmäßige Bereitstellung von Daten zu verbessern, indem Folgendes auf der Eurostat-Website sowie auf dem Portal zur Überwachung der Gleichstellungsstrategie verfügbar gemacht wird:</p> <p>1. eine weitere Aufschlüsselung nach Alter und, wenn angebracht Haushaltseinkommensquintil der Kinder, die an FBBE teilnehmen, sowie der zeitlichen Intensität der Teilnahme und der Teilnahmequote bei von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern, (35) [...]</p>	ergänzende Aufschlüsselungsvariable
c. die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des Jahresberichts über die Gleichstellung der Geschlechter in der Union und des Europäischen Semesters zu überwachen, gegebenenfalls auch durch länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, und dem Rat innerhalb von fünf Jahren über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung Bericht zu erstatten, (31)		Entfall
d) die Entwicklung weiterer Indikatoren im Ausschuss für Sozialschutz und im Beschäftigungsausschuss, den Austausch bewährter Verfahren und das wechselseitige Lernen zwischen den Mitgliedstaaten sowie Maßnahmen zum Aufbau	c. die Möglichkeit zu prüfen, in Zusammenarbeit mit dem Beschäftigungsausschuss und dem Ausschuss für Sozialschutz und in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Bildungsfragen und der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Bench-	Abschwächung der Verbindlichkeit Einbezug zusätzlicher Akteure

<p>technischer Kapazitäten zu erleichtern und die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Konzeption und Umsetzung von Reformen im Bereich der FBBE weiter zu unterstützen, insbesondere durch den strategischen Rahmen für den Europäischen Bildungsraum und das Instrument für technische Unterstützung, (31) [...]</p>	<p>marks“ weitere Indikatoren zu entwickeln, den Austausch bewährter Verfahren und gegenseitiges Lernen zwischen den Mitgliedstaaten sowie Maßnahmen zum Aufbau technischer Kapazitäten zu erleichtern und die Mitgliedstaaten weiterhin in ihren Bemühungen zu unterstützen, Reformen im Bereich der FBBE zu konzipieren und umzusetzen, insbesondere durch den strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und das Instrument für technische Unterstützung, (35) [...]</p>	<p>Konkretisierung</p>
	<p>e. die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des Jahresberichts über die Gleichstellung der Geschlechter in der Union und bestehender Regelungen des Europäischen Semesters mit Unterstützung des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu überwachen und – für Kinder über drei Jahre – den Anzeiger für die allgemeine und berufliche Bildung vorzulegen, (36)</p>	<p>Wiederaufnahme des im Kommissionsvorschlag unter c) Genannten, dabei teilweise Konkretisierung/De-konkretisierung und Einbezug weiterer Akteure</p>
	<p>f. dem Rat innerhalb von fünf Jahren über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung Bericht zu erstatten. (36)</p>	<p>Wiederaufnahme des im Kommissionsvorschlag unter c) Genannten</p>

Empfehlung des Rates über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege

Hintergrund

Für 2022 wurde im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte eine Initiative zur Langzeitpflege angekündigt. Zuvor gab es bereits verstärkt Initiativen der Europäischen Kommission im Bereich der Langzeitpflege, wie etwa dem [Grünbuch zum Thema Altern](#).

Der [Langzeitpflegebericht 2021](#) skizziert die gemeinsamen Herausforderungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Insgesamt stellt sich jedoch heraus, dass es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt und die Kompetenzen der Europäischen Kommission eingeschränkt sind. Hier setzt die [Empfehlung des Rates](#) an.

Ziel und Anwendungsbereich

- Ziel dieser Empfehlung ist es, den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege⁵ für alle Menschen, die diese benötigen, zu verbessern. (17)
- Diese Empfehlung betrifft alle Langzeitpflegebedürftigen sowie alle formellen Pflegekräfte⁶ und informell Pflegenden⁷. Sie gilt für alle Formen der Langzeitpflege. (17)

1. Angemessenheit, Verfügbarkeit und Qualität
2. Pflegenden
3. Governance, Überwachung und Berichterstattung

⁵ „Langzeitpflege“ bezeichnet verschiedene Dienst- und Hilfeleistungen für Menschen, die aufgrund einer geistigen und/oder körperlichen Gebrechlichkeit, Krankheit und/oder Behinderung über einen längeren Zeitraum für die Verrichtungen des täglichen Lebens auf Unterstützung angewiesen sind und/oder ständige Pflege benötigen. Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Unterstützung benötigt wird, sind beispielsweise täglich auszuführende Tätigkeiten im Zusammenhang mit den persönlichen Bedürfnissen einer Person, d. h. Aktivitäten des täglichen Lebens, wie Baden oder Duschen, An- und Auskleiden, Essen, sich von einem Bett oder Stuhl zu erheben oder sich darauf niederzulassen, sich zu bewegen, Toilettengang, Kontrolle der Blasen- und Darmfunktion oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer eigenständigen Lebensführung, d. h. instrumentelle Aktivitäten des täglichen Lebens, wie Mahlzeiten zuzubereiten, mit Geld umzugehen, Lebensmittel oder Gegenstände des persönlichen Bedarfs einzukaufen, leichte oder schwere Hausarbeiten zu verrichten, ein Telefon zu benutzen; [...]. (17)

⁶ „Formelle Langzeitpflege“ bezeichnet die Langzeitpflege, die von professionellen Pflegekräften erbracht wird und in Form von häuslicher oder gemeindenaher Pflege oder von Pflege in Pflegeeinrichtungen erfolgen kann. (18)

⁷ „Informelle Pflege“ bezeichnet die Langzeitpflege durch informell Pflegenden, d. h. durch Personen aus dem sozialen Umfeld der Pflegebedürftigen, die nicht als professionelle Pflegekräfte beschäftigt sind; dies können Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, Kinder, Eltern oder andere Personen sein. (18)

1. Angemessenheit, Verfügbarkeit und Qualität

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten für einen angemesseneren Sozialschutz bei Langzeitpflegebedürftigkeit sorgen, indem sie insbesondere sicherstellen, dass alle Menschen, die Langzeitpflege benötigen, **Zugang zu Langzeitpflege** haben, die
 - a. **schnell bereitgestellt wird**, damit Langzeitpflegebedürftige so rasch wie möglich und so lange wie erforderlich die benötigte Pflege erhalten;
 - b. **umfassend ist** und jeden Bedarf an Langzeitpflege bei geistiger und/oder körperlicher Gebrechlichkeit abdeckt, welcher im Wege einer Bewertung anhand klarer und objektiver Förderkriterien und koordiniert mit anderen Unterstützungs- oder Sozialfürsorgediensten festgestellt wird;
 - c. **bezahlbar ist**, um Langzeitpflegebedürftigen weiterhin einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und sie vor Armut und sozialer Ausgrenzung aufgrund ihres Langzeitpflegebedarfs zu schützen sowie ihre Würde zu gewährleisten
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten, das Angebot an Langzeitpflegediensten kontinuierlich an den Langzeitpflegebedarf anpassen und gleichzeitig eine **ausgewogene Mischung verschiedener Langzeitpflegeoptionen und Formen der Pflege** bereitstellen, um unterschiedlichen Pflegebedürfnissen Rechnung zu tragen und Pflegebedürftigen die freie Wahl sowie die Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, unter anderem durch:
 - a. **Ausbau und/oder Verbesserung der häuslichen Pflege⁸ und der gemeindenahen Pflege⁹**;
 - b. **Abbau regionaler Unterschiede** in Bezug auf die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Langzeitpflege, insbesondere in ländlichen und von Bevölkerungsrückgang betroffenen Gebieten;
 - c. **Einführung gut zugänglicher innovativer Technologien und digitaler Lösungen** bei der Bereitstellung von Pflegediensten, auch zur Förderung von Selbstständigkeit und eigenständiger Lebensführung, wobei den potenziellen Herausforderungen durch die Digitalisierung Rechnung zu tragen ist;
 - d. Gewährleistung, dass Langzeitpflegedienste und -einrichtungen für **Menschen mit besonderen Bedürfnissen und mit Behinderungen** zugänglich sind, und

⁸ „Häusliche Pflege“ bezeichnet die formelle Langzeitpflege, die in der Privatwohnung der Pflegebedürftigen von einer oder mehreren professionellen Pflegekräften erbracht wird. (18)

⁹ „Gemeindenahen Pflege“ bezeichnet die formelle Langzeitpflege, die auf Gemeindeebene erbracht und organisiert wird, z. B. in Form von Tagesbetreuung oder Kurzzeitpflege für Erwachsene. (18)

Achtung des Rechts aller Menschen mit Behinderungen auf ein eigenständiges Leben in der Gemeinschaft mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie bei anderen Menschen;

- e. Gewährleistung, dass Langzeitpflegedienste gut mit **Diensten im Bereich der Prävention und des gesunden und aktiven Alterns und mit Gesundheitsdiensten** koordiniert werden sowie Selbstständigkeit und eigenständige Lebensführung¹⁰ unterstützen und dabei im Rahmen des Möglichen auf Wiederherstellung oder Verhindern einer Verschlechterung der geistigen und körperlichen Gesundheit ausgerichtet sind.
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für alle Formen der Langzeitpflege hohe, auf die jeweiligen Besonderheiten zugeschnittene **Qualitätskriterien und -standards** festgelegt werden, und diese strikt auf alle Langzeitpflegeanbieter, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, anwenden. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ersucht, einen **nationalen Qualitätsrahmen für die Langzeitpflege** zu gewährleisten, der den im Anhang dargelegten Qualitätsgrundsätzen entspricht und einen geeigneten Qualitätssicherungsmechanismus umfasst, der
 - a. die Einhaltung der Qualitätskriterien und -standards bei allen Formen der Pflege und durch alle Langzeitpflegeanbieter sicherstellt, wobei eine Zusammenarbeit mit den Anbietern und Empfängern von Langzeitpflege erfolgt;
 - b. Langzeitpflegeanbieter dazu anregt und befähigt, über die Mindestqualitätsstandards hinauszugehen und die Qualität kontinuierlich zu verbessern;
 - c. ausreichende Ressourcen für die Qualitätssicherung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zuweist und die Anbieter von Langzeitpflege dazu ermutigt, finanzielle Mittel für das Qualitätsmanagement vorzusehen;
 - d. dafür sorgt, dass, soweit erforderlich, bei öffentlichen Vergabeverfahren Qualitätsanforderungen an die Langzeitpflege berücksichtigt werden;
 - e. die Selbstständigkeit, eigenständige Lebensführung und Teilhabe in der Gemeinschaft bei allen Formen der Langzeitpflege unterstützt;
 - f. Schutz vor Missbrauch, Belästigung, Vernachlässigung sowie jeglicher Form von Gewalt für alle Pflegebedürftigen und alle Pflegenden sicherstellt. (21)

¹⁰ „eigenständige Lebensführung“ bedeutet, dass Langzeitpflegebedürftige mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft leben können, selbst entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben und nicht dazu verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. (18)

2. Pflegenden

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten **hochwertige Beschäftigung und faire Arbeitsbedingungen** in der Langzeitpflege unterstützen, insbesondere indem sie
 - a. unter Wahrung der Autonomie der Sozialpartner den **nationalen sozialen Dialog** sowie die **Tarifverhandlungen** in der Langzeitpflege vorantreiben und so unter anderem zu einer attraktiveren Lohnentwicklung, angemessenen Beschäftigungsverhältnissen sowie zu Nichtdiskriminierung im Pflegesektor beitragen;
 - b. sich unbeschadet des Unionrechts in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und unter Gewährleistung seiner wirksamen Anwendung dafür einsetzen, dass alle Langzeitpflegekräfte die höchsten Standards hinsichtlich **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit**, einschließlich des Schutzes vor Belästigung, Missbrauch sowie jeglicher Form von Gewalt, genießen;
 - c. sich der Herausforderungen annehmen, denen **schutzbedürftige Gruppen von Arbeitskräften** wie Langzeitpflege leistende Hausangestellte, im Haushalt lebende Pflegekräfte und Wanderpflegekräfte gegenüberstehen, etwa durch wirksame Regulierung und Professionalisierung dieser Art von Pflegearbeit.
(23)
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten – gegebenenfalls zusammen mit den Sozialpartnern, den Anbietern von Langzeitpflege und anderen Interessenträgern – die **Professionalisierung der Pflege** verbessern und den Qualifikationsbedarf und den Arbeitskräftemangel in der Langzeitpflege angehen, indem sie
 - a. die berufliche **Aus- und Weiterbildung** ausgestalten und verbessern, um derzeitige und künftige Langzeitpflegekräfte mit den erforderlichen, auch digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen auszustatten;
 - b. berufliche **Aufstiegsmöglichkeiten** im Langzeitpflegesektor schaffen, u. a. durch Weiterqualifizierung, Umschulung, Validierung von Kompetenzen sowie Informations- und Beratungsdienste;
 - c. nicht angemeldeten Langzeitpflegekräften den Weg in ein **reguläres Beschäftigungsverhältnis** ermöglichen;
 - d. legale **Migrationswege** für Pflegekräfte prüfen;
 - e. berufliche Standards dadurch stärken, dass – auch unqualifizierten und geringqualifizierten – Langzeitpflegekräften ein attraktiver Berufsstatus sowie berufliche Perspektiven und angemessener Sozialschutz geboten werden;

- f. **Maßnahmen zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und Geschlechtersegregation und zur Steigerung der Attraktivität des Langzeitpflegeberufs sowohl für Männer als auch für Frauen umsetzen.** (23)
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten **klare Verfahren zur Definition von informell Pflegenden** und zu deren Unterstützung bei ihren Pfllegetätigkeiten festlegen, indem sie
 - a. ihnen die Zusammenarbeit mit Langzeitpflegekräften erleichtern;
 - b. sie beim Zugang zu erforderlicher Schulung – unter anderem im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz – sowie zu Beratung, Gesundheitsversorgung, psychologischer Unterstützung und Kurzzeitpflege unterstützen sowie ihnen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflegepflichten ermöglichen;
 - c. ihnen Zugang zu Sozialschutz und/oder eine angemessene finanzielle Unterstützung gewähren und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Unterstützungsmaßnahmen sie nicht von der Beteiligung am Arbeitsmarkt abhalten. (24)

3. Governance, Überwachung und Berichterstattung

- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten eine solide Governance in der Langzeitpflege, einschließlich eines **wirksamen Koordinierungsmechanismus für die Konzipierung, Durchführung und Überwachung von politischen Maßnahmen und Investitionen** in diesem Bereich gewährleisten, indem sie
 - a. eine*n **nationale*n Koordinator*in** oder, entsprechend den nationalen Gegebenheiten, einen anderen geeigneten Koordinierungsmechanismus für die Langzeitpflege einsetzen, der die Umsetzung dieser Empfehlung auf nationaler Ebene unterstützt;
 - b. **alle relevanten Interessenträger**, beispielsweise Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Akteure der Sozialwirtschaft, Berufsbildungseinrichtungen, Pflegebedürftige und andere Interessenträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in die Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Strategien für die Langzeitpflege einbeziehen und diese Strategien mit anderen einschlägigen Strategien, einschließlich Strategien in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, allgemeinen Sozialschutz, soziale Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Kinderrechte in Einklang bringen;

- c. einen **nationalen Rahmen für die Datenerhebung und -auswertung** einrichten, der sich auf – gegebenenfalls und sofern möglich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte – relevante Indikatoren stützt, sowie auf die Erhebung von Fakten (auch über Lücken und Ungleichheiten bei der Langzeitpflegeversorgung);
 - d. gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren sowie Rückmeldungen zu Langzeitpflegestrategien und deren Umsetzung unter anderem von Pflegebedürftigen, Pflegenden und anderen Interessenträgern als Grundlage für ihre Politikgestaltung sammeln;
 - e. einen Mechanismus entwickeln, anhand dessen sich der **Bedarf an Langzeitpflege auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene** prognostizieren lässt und der in die Planung der Langzeitpflegeversorgung eingebunden wird;
 - f. **Notfallplanung und -kapazitäten** ausbauen, damit die Kontinuität der Langzeitpflegeversorgung auch bei unvorhergesehenen Umständen und Notfällen gewährleistet ist;
 - g. Maßnahmen ergreifen, um Langzeitpflegebedürftige, ihre Familien, Pflegekräfte und informell Pflegenden für die verfügbaren Langzeitpflegeleistungen und Unterstützungsangebote zu sensibilisieren, dazu zu ermutigen und deren Inanspruchnahme zu erleichtern, auch auf regionaler und lokaler Ebene;
 - h. **Mittel für eine angemessene und nachhaltige Finanzierung** der Langzeitpflege mobilisieren und kosteneffizient einsetzen, beispielsweise durch Nutzung der Fonds und Instrumente der Union und durch Verfolgung von Strategien, die einer nachhaltigen Finanzierung von Langzeitpflegediensten förderlich sind und mit der allgemeinen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Einklang stehen. (24-26)
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission **innerhalb von 18 Monaten nach Annahme dieser Empfehlung (Sommer 2024)** die zur ihrer Umsetzung gegebenenfalls auf der Grundlage bestehender nationaler Strategien oder Pläne und unter Berücksichtigung der nationalen, regionalen oder lokalen Gegebenheiten ergriffenen oder geplanten Maßnahmen mitteilen. Die daran anschließende Berichterstattung über Fortschritte sollte gegebenenfalls auf der Grundlage der entsprechenden Berichterstattungsmechanismen und -foren einschließlich der Mechanismen im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung im Bereich Soziales des Europäischen Semesters und anderer einschlägiger Programmplanungs- und Berichterstattungsmechanismen der Union, wie nationale Aufbaupläne erfolgen. (26)

- Der Rat begrüßt folgende Absichten der Kommission:
 - a. **Mobilisierung von Mitteln und technischer Unterstützung der Union** zur Förderung nationaler Reformen und sozialer Innovation in der Langzeitpflege;
 - b. Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des **Europäischen Semesters** und der **Methode der offenen Koordination im Bereich Soziales**, indem zusammen mit dem Ausschuss für Sozialschutz und gegebenenfalls dem Beschäftigungsausschuss auf der Grundlage der [...] aufgeführten Maßnahmen, der nationalen Reformprogramme oder anderer relevanter Dokumente, der Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten sowie des Indikatorrahmens [...] regelmäßig Bilanz über die Fortschritte gezogen wird, und **Berichterstattung an den Rat innerhalb von fünf Jahren nach Annahme dieser Empfehlung**;
 - c. **Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Wege des Ausschusses für Sozialschutz und des Beschäftigungsausschusses** sowie gegebenenfalls mit den [...] Koordinator*innen oder Mitgliedern der Koordinierungsmechanismen für die Langzeitpflege sowie mit einschlägigen Interessenträgern, um das Voneinanderlernen zu erleichtern, Erfahrungen auszutauschen und die zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen [...] nachzuverfolgen;
 - d. Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um aufbauend auf den demnächst verfügbaren Ergebnissen der **Taskforce der Kommission für Langzeitpflegestatistiken** die Verfügbarkeit, den Umfang und die Relevanz vergleichbarer Daten zur Langzeitpflege auf Unionsebene zu verbessern (27)

Synopse: Vorschlag der Kommission und Empfehlung des Rates der EU über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege

In der folgenden Übersicht werden voneinander abweichende Formulierungen im Vorschlag der Europäischen Kommission und in der Empfehlung des Rates der Europäischen Union gegenübergestellt:

Vorschlag (Kommission) ¹¹	Empfehlung (Rat der EU) ¹²	Anmerkungen
Ziel		
Die Mitgliedstaaten sollen durch den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates dabei unterstützt werden, den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege für alle Menschen, die diese benötigen, zu verbessern. (22)	Ziel dieser Empfehlung ist es, den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege für alle Menschen, die diese benötigen, zu verbessern. (18)	Veränderung der Zielgruppe der Empfehlung
	Diese Empfehlung betrifft alle Langzeitpflegebedürftigen sowie alle formellen Pflegekräfte und informell Pflegenden. Sie gilt für alle Formen der Langzeitpflege. (17)	Ergänzung des Anwendungsbereiches
Angemessenheit, Verfügbarkeit und Qualität		
Die Mitgliedstaaten sollten für einen angemesseneren Sozialschutz bei Langzeitpflegebedürftigkeit sorgen, indem sie insbesondere sicherstellen, dass Langzeitpflege [...]	Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten für einen angemesseneren Sozialschutz bei Langzeitpflegebedürftigkeit sorgen, indem sie insbesondere sicherstellen, dass	

¹¹ Die Europäische Kommission hatte am 7. September 2022 einen [Vorschlag für eine Empfehlung über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege](#) angenommen.

¹² Der Rat der Europäischen Union hat am 8. Dezember 2022 eine [Empfehlung über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege](#) angenommen (siehe ausführlich vorhergehendes Kapitel).

	alle Menschen, die Langzeitpflege benötigen, Zugang zu Langzeitpflege haben, die [...]	
b) umfassend ist und jeden Bedarf an Langzeitpflege bei geistiger und/oder körperlicher Gebrechlichkeit abdeckt, welcher anhand klarer und objektiver Förderkriterien bewertet wird; (24)	b) umfassend ist und jeden Bedarf an Langzeitpflege bei geistiger und/oder körperlicher Gebrechlichkeit abdeckt, welcher im Wege einer Bewertung anhand klarer und objektiver Förderkriterien und koordiniert mit anderen Unterstützungs- oder Sozialfürsorgediensten festgestellt wird; (19)	Ergänzung/Präzisierung des Vorgehens
c) bezahlbar ist, um Pflegebedürftigen weiterhin einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und sie vor Armut aufgrund ihres Langzeitpflegebedarfs zu schützen. (24)	c) bezahlbar ist, um Langzeitpflegebedürftigen weiterhin einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und sie vor Armut und sozialer Ausgrenzung aufgrund ihres Langzeitpflegebedarfs zu schützen sowie ihre Würde zu gewährleisten. (19)	Konkretisierung Ergänzung: Vermeidung sozialer Ausgrenzung und Gewährleistung der Würde
Die Mitgliedstaaten sollten das Angebot an Langzeitpflegediensten verbessern und gleichzeitig eine ausgewogene Mischung verschiedener Langzeitpflegeoptionen für alle Formen der Pflege bereitstellen, um unterschiedlichen Pflegebedürfnissen Rechnung zu tragen und Pflegebedürftigen die freie Wahl zu ermöglichen, unter anderem durch: [...]	Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten, das Angebot an Langzeitpflegediensten kontinuierlich an den Langzeitpflegebedarf anpassen und gleichzeitig eine ausgewogene Mischung verschiedener Langzeitpflegeoptionen und Formen der Pflege bereitstellen, um unterschiedlichen Pflegebedürfnissen Rechnung zu tragen und Pflegebedürftigen die freie Wahl sowie die Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, unter anderem durch: [...]	Erweiterung auf Teilhabe
c) Einführung gut zugänglicher innovativer Technologien und digitaler Lösungen bei der Bereitstellung von Pflegediensten, auch zur Förderung einer eigenständigen Lebensführung; (24)	c) Einführung gut zugänglicher innovativer Technologien und digitaler Lösungen bei der Bereitstellung von Pflegediensten, auch zur Förderung von Selbstständigkeit und eigenständiger Lebensführung, wobei den potenziellen	Konkretisierung

	Herausforderungen durch die Digitalisierung Rechnung zu tragen ist; (20) [...]	
	e) Gewährleistung, dass Langzeitpflegedienste gut mit Diensten im Bereich der Prävention und des gesunden und aktiven Alterns und mit Gesundheitsdiensten koordiniert werden sowie Selbstständigkeit und eigenständige Lebensführung unterstützen und dabei im Rahmen des Möglichen auf Wiederherstellung oder Verhindern einer Verschlechterung der geistigen und körperlichen Gesundheit ausgerichtet sind. (20)	Ergänzung
Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass für alle Formen der Langzeitpflege hohe, auf die jeweiligen Besonderheiten zugeschnittene Qualitätskriterien und -standards festgelegt werden und diese strikt für alle Langzeitpflegeanbieter, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, gelten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Qualitätsrahmen für die Langzeitpflege gewährleisten, der sich an den im Anhang dargelegten Qualitätsgrundsätzen orientiert und einen geeigneten Qualitätssicherungsmechanismus umfasst, der [...]	Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für alle Formen der Langzeitpflege hohe, auf die jeweiligen Besonderheiten zugeschnittene Qualitätskriterien und -standards festgelegt werden, und diese strikt auf alle Langzeitpflegeanbieter, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, anwenden. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ersucht, einen nationalen Qualitätsrahmen für die Langzeitpflege zu gewährleisten, der den im Anhang dargelegten Qualitätsgrundsätzen entspricht und einen geeigneten Qualitätssicherungsmechanismus umfasst, der [...]	Abschwächung der Verbindlichkeit
c) ausreichende Ressourcen für die Qualitätssicherung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gewährleistet und die Anbieter von Langzeitpflege dazu ermutigt, Mittel für das Qualitätsmanagement vorzusehen; (24) [...]	c) ausreichende Ressourcen für die Qualitätssicherung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zuweist und die Anbieter von Langzeitpflege dazu ermutigt, finanzielle Mittel für das Qualitätsmanagement vorzusehen; (21) [...]	Abschwächung der Verbindlichkeit; Konkretisierung der Mittel

e) die eigenständige Lebensführung und Teilhabe in der Gemeinschaft bei allen Formen der Langzeitpflege unterstützt. (24)	e) die Selbstständigkeit, eigenständige Lebensführung und Teilhabe in der Gemeinschaft bei allen Formen der Langzeitpflege unterstützt; (21)	Ergänzung
	f) Schutz vor Missbrauch, Belästigung, Vernachlässigung sowie jeglicher Form von Gewalt für alle Pflegebedürftigen und alle Pflegenden sicherstellt. (21)	Ergänzung: Schutz vor Gewalt
Pflegenden		
Die Mitgliedstaaten sollten für faire Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege sorgen, indem sie	Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten hochwertige Beschäftigung und faire Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege unterstützen, insbesondere indem sie	Ergänzung/Konkretisierung
a) unter Wahrung der Autonomie der Sozialpartner den nationalen sozialen Dialog sowie die Tarifverhandlungen in der Langzeitpflege vorantreiben und so unter anderem zu einer attraktiveren Lohnentwicklung im Sektor beitragen; (25)	a) unter Wahrung der Autonomie der Sozialpartner den nationalen sozialen Dialog sowie die Tarifverhandlungen in der Langzeitpflege vorantreiben und so unter anderem zu einer attraktiveren Lohnentwicklung, angemessenen Beschäftigungsverhältnissen sowie zu Nichtdiskriminierung im Pflegesektor beitragen; (22)	Erweiterung um Diskriminierungs- und Gewaltschutz
b) sich unbeschadet des Unionrechts zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und unter Gewährleistung seiner wirksamen Anwendung dafür einsetzen, dass alle Pflegekräfte die höchsten Standards hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit genießen; (25)	b) sich unbeschadet des Unionrechts in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und unter Gewährleistung seiner wirksamen Anwendung dafür einsetzen, dass alle Langzeitpflegekräfte die höchsten Standards hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, einschließlich des Schutzes vor Belästigung, Missbrauch sowie jeglicher Form von Gewalt, genießen; (22)	Verschärfung und Erweiterung u.a. um Gesundheitsschutz

<p>Die Mitgliedstaaten sollten – gegebenenfalls zusammen mit den Sozialpartnern, den Anbietern von Langzeitpflege und anderen Interessenträgern – den Qualifikationsbedarf und den Arbeitskräftemangel in der Langzeitpflege angehen, indem sie [...]</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten – gegebenenfalls zusammen mit den Sozialpartnern, den Anbietern von Langzeitpflege und anderen Interessenträgern – die Professionalisierung der Pflege verbessern und den Qualifikationsbedarf und den Arbeitskräftemangel in der Langzeitpflege angehen, indem sie [...]</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>d) nach legalen Migrationswegen für Pflegekräfte suchen; (25) [...]</p>	<p>d) legale Migrationswege für Pflegekräfte prüfen; (23) [...]</p>	<p>Abschwächung</p>
	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten klare Verfahren zur Definition von informell Pflegenden und zu deren Unterstützung bei ihren Pflegeaktivitäten festlegen, indem sie [...]</p>	
<p>b) ihnen Zugang zu erforderlicher Schulung, Beratung, Gesundheitsversorgung, psychologischer Unterstützung und Kurzzeitpflege ermöglichen; (25)</p>	<p>b) sie beim Zugang zu erforderlicher Schulung – unter anderem im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz – sowie zu Beratung, Gesundheitsversorgung, psychologischer Unterstützung und Kurzzeitpflege unterstützen sowie ihnen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflegepflichten ermöglichen; (24)</p>	<p>Konkretisierung in Hinsicht auf Sicherheit und Gesundheitsschutz Bezug auf Vereinbarkeit</p>
<p>c) ihnen eine angemessene finanzielle Unterstützung gewähren und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Unterstützungsmaßnahmen sie nicht von der Beteiligung am Arbeitsmarkt abhalten. (25)</p>	<p>c) ihnen Zugang zu Sozialschutz und/oder eine angemessene finanzielle Unterstützung gewähren und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Unterstützungsmaßnahmen sie nicht von der Beteiligung am Arbeitsmarkt abhalten. (24)</p>	<p>Konkretisierung</p>

Governance, Überwachung und Berichterstattung		
Die Mitgliedstaaten sollten eine solide Governance in der Langzeitpflege sicherstellen und einen Koordinierungsmechanismus für die Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen und Investitionen in diesem Bereich gewährleisten, indem sie	Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten eine solide Governance in der Langzeitpflege, einschließlich eines wirksamen Koordinierungsmechanismus für die Konzipierung, Durchführung und Überwachung von politischen Maßnahmen und Investitionen in diesem Bereich gewährleisten, indem sie	Verstärkung der Anforderung durch Ergänzung „wirksam“ Erweiterung der Anforderung durch Ergänzung „Überwachung“
a) eine nationale Koordinatorin bzw. einen nationalen Koordinator für die Langzeitpflege ernennen, die/der über ausreichende Ressourcen und ein entsprechendes Mandat verfügt, um die Umsetzung dieser Empfehlung auf nationaler Ebene wirksam zu koordinieren und zu überwachen, und die/der als Kontaktperson auf Unionsebene fungiert; (26)	a) einen nationalen Koordinator oder, entsprechend den nationalen Gegebenheiten, einen anderen geeigneten Koordinierungsmechanismus für die Langzeitpflege einsetzen, der die Umsetzung dieser Empfehlung auf nationaler Ebene unterstützt; (24)	Abschwächung der Anforderung an Verbindlichkeit und Ausstattung und Befugnisse
b) alle relevanten Interessenträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in die Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Strategien für die Langzeitpflege einbeziehen [...]; (26)	b) alle relevanten Interessenträger, beispielsweise Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Akteure der Sozialwirtschaft, Berufsbildungseinrichtungen, Pflegebedürftige und andere Interessenträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in die Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Strategien für die Langzeitpflege einbeziehen [...]; (25)	Konkretisierung einzubeziehender Interessenträger
c) einen nationalen Rahmen für die Datenerhebung und -auswertung einrichten, der sich auf relevante Indikatoren, [...], Erkenntnisse und bewährte Verfahren sowie auf Rückmeldungen von	c) einen nationalen Rahmen für die Datenerhebung und -auswertung einrichten, der sich auf – gegebenenfalls und sofern möglich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte – relevante Indikatoren stützt, [...]; (25)	Unverbindlich empfohlene Erweiterung der Aufschlüsselung Wegfall weiterer Indikatoren

<p>Pflegebedürftigen und anderen Interessenträgern stützt;(26) [...]</p>		
	<p>d) gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren sowie Rückmeldungen zu Langzeitpflegestrategien und deren Umsetzung unter anderem von Pflegebedürftigen, Pflegenden und anderen Interessenträgern als Grundlage für ihre Politikgestaltung sammeln; (25) [...]</p>	<p>Ergänzung, Konkretisierung der Interessenträger</p>
<p>f) Maßnahmen ergreifen, um Langzeitpflegebedürftige, ihre Familien, Pflegekräfte und pflegenden Angehörigen und Nahestehenden über die verfügbaren Langzeitpflegeleistungen und Unterstützungsangebote zu informieren und deren Inanspruchnahme zu erleichtern, auch auf regionaler und lokaler Ebene; (26) [...]</p>	<p>g) Maßnahmen ergreifen, um Langzeitpflegebedürftige, ihre Familien, Pflegekräfte und informell Pflegenden für die verfügbaren Langzeitpflegeleistungen und Unterstützungsangebote zu sensibilisieren, dazu zu ermutigen und deren Inanspruchnahme zu erleichtern, auch auf regionaler und lokaler Ebene; (26) [...]</p>	<p>Verstärkung</p>
<p>Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Empfehlung</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme dieser Empfehlung einen nationalen Aktionsplan mit Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung unter Berücksichtigung der nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten sowie anschließend regelmäßige Fortschrittsberichte vorlegen. (26)</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 18 Monaten nach Annahme dieser Empfehlung die zur ihrer Umsetzung gegebenenfalls auf der Grundlage bestehender nationaler Strategien oder Pläne und unter Berücksichtigung der nationalen, regionalen oder lokalen Gegebenheiten ergriffenen oder geplanten Maßnahmen mitteilen. Die daran anschließende Berichterstattung über Fortschritte sollte gegebenenfalls auf der Grundlage der entsprechenden Berichterstattungsmechanismen und -foren einschließlich der Mechanismen im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung im Bereich Soziales des Europäischen Semesters und anderer</p>	<p>Verlängerung des Umsetzungszeitraums Abschwächung der Verbindlichkeit im Vorgehen Abschwächung bei der Verbindlichkeit bzgl. des Rahmens der Berichterstattung</p>

	einschlägiger Programmplanungs- und Berichterstattungsmechanismen der Union, wie nationale Aufbaupläne erfolgen. (26)	
Der Rat begrüßt folgende Absichten der Kommission: [...]	Der Rat begrüßt folgende Absichten der Kommission: [...]	
b) Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters, indem zusammen mit dem Ausschuss für Sozialschutz und gegebenenfalls dem Beschäftigungsausschuss auf der Grundlage der nationalen Aktionspläne und Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten sowie des Indikatorrahmens [...] regelmäßig Bilanz über die Fortschritte gezogen wird, und Berichterstattung an den Rat innerhalb von fünf Jahren nach Annahme dieser Empfehlung; (27)	b) Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters und der Methode der offenen Koordinierung im Bereich Soziales, indem zusammen mit dem Ausschuss für Sozialschutz und gegebenenfalls dem Beschäftigungsausschuss [die] aufgeführten Maßnahmen, der nationalen Reformprogramme oder anderer relevanter Dokumente, der Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten sowie des Indikatorrahmens [...] regelmäßig Bilanz über die Fortschritte gezogen wird, und Berichterstattung an den Rat innerhalb von fünf Jahren nach Annahme dieser Empfehlung; (27)	Erweiterung der Überwachungsmöglichkeiten Ersetzung des politischen Instruments der „nationalen Aktionspläne“ durch das der „nationalen Reformprogramme oder anderer relevanter Dokumente“
c) Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten (über die nationalen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für Langzeitpflege, den Ausschuss für Sozialschutz und den Beschäftigungsausschuss), Sozialpartnern, zivilgesellschaftlichen Organisationen, sozialwirtschaftlichen Akteuren und anderen Interessenträgern, um [...] in den [...] nationalen Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen weiterzuverfolgen; (27) [...]	c) Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Wege des Ausschusses für Sozialschutz und des Beschäftigungsausschusses sowie gegebenenfalls mit den [...] Koordinator*innen oder Mitgliedern der Koordinierungsmechanismen für die Langzeitpflege sowie mit einschlägigen Interessenträgern, um [...] die zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen [...]; (27) [...]	Erweiterung/Öffnung der Zusammenarbeitsoptionen

Weitere Informationen

- Die Strategie wurde bereits vor einem Jahr im [Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022](#) angekündigt.
- Vom 1. bis zum 29. März fand zur Strategie eine [öffentliche Konsultation](#) durch die **Europäische Kommission** statt. Zu den beiden weiteren Vorhaben wurden, ebenfalls im März 2022 und zusätzlich zur Konsultation für die Strategie, voneinander getrennte Konsultationen ([Barcelona-Ziele](#) und [Langzeitpflege](#)) durchgeführt.
- Das **Europäische Parlament** hat am 5. Juli 2022 eine [Entschließung](#) zu dem Thema „Hin zu gemeinsamen europäischen Maßnahmen im Bereich Pflege und Betreuung“ angenommen.
- Der **Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss** hat am 25. Januar 2023 eine [Stellungnahme zur Care-Strategie](#) (de/en) veröffentlicht.
- Zur Strategie haben sich unter anderem die folgenden **Interessensträger** positioniert: AGE Platform, AWO Bundesverband e. V., Caritas Europe, Caritas Europe / European Association of Service Providers for Persons with Disabilities, COFACE Families Europe, EU Alliance for investing in children, Eurocarers, Eurodiaconia, European Women's Lobby, Foundation for European Progressive Studies, Social Platform.

Die **Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa** ist ein Projekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V., welches aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Sie widmet sich in ihrer Arbeit der europäisch-vergleichenden Analyse gesellschaftspolitischer Entwicklungen. Ziel des Projektes ist es, den europaweiten Austausch zu fördern.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt der Beobachtungsstelle.

Wenn Sie das monatliche EU-Monitoring per E-Mail erhalten möchten, schreiben Sie uns unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Organisation an: beobachtungsstelle@iss-fm.de